

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/513 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

A. Problem

Durch die Änderung verschiedener Gesetze sind grundlegende Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) seit einiger Zeit überholt. So obliegen dem Wortlaut des Gesetzes nach die Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und deren Widerruf und Rücknahme wahrzunehmen sind, den Landesjustizverwaltungen. Tatsächlich werden sie aber von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen, da mittlerweile alle Länder von der durch § 224a BRAO geschaffenen Möglichkeit, diese Aufgaben und Befugnisse auf die Kammern zu übertragen, in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben. Ohne Rückgriff auf die entsprechenden Delegationsverordnungen ist dies für die Adressaten der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht erkennbar. Der Bundesrat hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, der diesen tatsächlichen Zustand gesetzlich fixieren soll. Gleichzeitig soll den Rechtsanwaltskammern auch die Zuständigkeit für die Verteidigung der neu zugelassenen Rechtsanwälte übertragen werden, die derzeit bei den Gerichten liegt. Nach Ansicht des Bundesrates würde die Übertragung auch dieser Aufgabe nicht nur die unmittelbare Staatsverwaltung entlasten, sondern auch die Rechtsanwaltskammern und damit die Selbstverwaltung der Anwaltschaft stärken. Zudem seien Synergieeffekte zu erwarten, weil dann alle die Rechtsanwälte betreffenden Aufgaben und Befugnisse von nur einer Stelle wahrgenommen würden. Überholt ist auch die Lokalisation der Rechtsanwälte bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 18 BRAO). Seit der zum 1. Januar 2000 erfolgten Änderung des § 78 der Zivilprozessordnung (ZPO) können Rechtsanwälte nicht mehr nur bei ihrem Zulassungsgericht, sondern bei allen Land- und Familiengerichten auftreten. Entsprechendes gilt seit Mitte 2002 für die Zulassung bei den Oberlandesgerichten. Durch die Aufgabe des Lokalisationsprinzips würden auch die hierauf aufbauenden weiteren Regelungen der §§ 19 bis 36 BRAO stark vereinfacht werden. Bisher ist die Rechtsanwaltskammer nicht befugt, Dritten Auskunft über die Haftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts zu erteilen. Die Ermöglichung solcher Auskünfte ist zum Schutz geschädigter Mandanten dann erforderlich, wenn der Rechtsanwalt nicht zahlungsfähig und auskunftsbereit ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, mit dem alle im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf stehenden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Verteidigung neu zugelassener Rechtsanwälte gesetzlich auf die Rechtsanwaltskammer übertragen werden, die Zulassung bei einem bestimmten Gericht aufgegeben wird und die Rechtsanwaltskammern berechtigt werden, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten Auskunft über die Haftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts zu erteilen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht behandelt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/513 in der Fassung der nachfolgenden Zusammenstellung anzunehmen.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung
der Rechtsanwaltschaft
– Drucksache 16/513 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk *sich* der Bewerber *beruflich niederlassen* will.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 8a wird § 8 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ jeweils durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. In der Überschrift des § 11, in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ jeweils durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft *erfolgt durch* Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber vereidigt ist (§ 12a) und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk **die Bewerberin oder** der Bewerber **zugelassen werden** will.“
 - b) unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Zulassung

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **wird wirksam mit der** Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn **die Bewerberin oder** der Bewerber vereidigt ist (§ 12a) und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.

Entwurf

(3) Mit der Zulassung wird der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.

(4) Nach der Zulassung *ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Frauen führen die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“.*

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Vereidigung

(1) Der Bewerber hat folgenden Eid vor der Rechtsanwaltskammer zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) *Wird der Eid von einer Bewerberin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Rechtsanwalts“ die Wörter „einer Rechtsanwältin“.*

(3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann *der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.*

(5) *Gibt der Bewerber an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, hat er folgendes Gelöbnis zu leisten:*

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.““

8. In § 13 werden der abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „oder wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist.“ angefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Mit der Zulassung wird **die Bewerberin oder der Bewerber** Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.

(4) Nach der Zulassung **darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden.**

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt.

„§ 12a
Vereidigung

(1) **unverändert**

(2) entfällt

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides **eine** andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann, **wer** Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten **will, muss** folgendes Gelöbnis leisten:

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen.“

(5) Leistet eine Bewerberin den Eid nach Absatz 1 oder das Gelöbnis nach Absatz 4, so treten an die Stelle der Wörter „eines Rechtsanwalts“ die Wörter „einer Rechtsanwältin“.

(6) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder des Gelöbnisses zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und einem Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.

8. **unverändert**

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) **unverändert**

Entwurf

- bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt
1. nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung seiner Pflicht nachkommt, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer seine Kanzlei einzurichten (§ 27 Abs. 1);
 2. nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 29 Abs. 1 und Abs. 3 gemachte Auflage erfüllt;
 3. nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 29 Abs. 1) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
 4. seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 27 Abs. 1 befreit worden ist.“
10. § 15 wird aufgehoben.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Rechtsanwaltskammer verfügt, deren Mitglied der Rechtsanwalt *zur Zeit der Einleitung* des Verfahrens ist.
- (2) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Rechtsanwalt zu hören.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) In Verfahren wegen des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist § 8 Abs. 1 und 2 sowie Absatz 6 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Rechtsanwalt aus einem Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten ge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt
1. unverändert
 2. nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 gemachte Auflage erfüllt;
 3. nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
 4. unverändert
10. unverändert
11. § 16 wird wie folgt geändert
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Rechtsanwaltskammer verfügt, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist. **Wird der Rechtsanwalt während der Dauer eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens in eine andere Rechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 27 Abs. 3), geht die Zuständigkeit nach Satz 1 im Zeitpunkt der Aufnahme auf diese über. Die bisher zuständige Rechtsanwaltskammer teilt der aufnehmenden Rechtsanwaltskammer unverzüglich mit, dass ein Verfahren eingeleitet wurde. Die bisher zuständige Rechtsanwaltskammer kann das Verfahren fortführen und die Verfügung nach Satz 1 treffen, wenn dies der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die aufnehmende Rechtsanwaltskammer zustimmt; in diesen Fällen informiert sie die aufnehmende Rechtsanwaltskammer über ihre Entscheidung.**
- (2) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

klärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rücknahme- oder Widerrufsverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Rechtsanwalt zuzustellen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) *Ist der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer geworden, sind dieser die Einleitung des Verfahrens auf Rücknahme und Widerruf der Zulassung und dessen Ausgang unverzüglich mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, sind die Angaben nach Satz 1 der Notarkammer und der Aufsichtsbehörde nach § 92 Nr. 1 der Bundesnotarordnung mitzuteilen.*“

f) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer gehört, die die Verfügung erlassen hat.“

g) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13) endet die Befugnis, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ zu führen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer“ gestrichen.

13. Die Zwischenüberschrift vor § 18 wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Zulassung bei den Gerichten, Kanzlei“.

14. § 18 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) unverändert

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, **ist** die Rücknahme **oder der** Widerruf der Zulassung **der Landesjustizverwaltung** und der Notarkammer unverzüglich mitzuteilen.“

f) unverändert

g) unverändert

h) In Absatz 7 werden das Komma nach der Angabe „156 Abs. 2“ und die Angabe „§ 160 Abs. 2“ gestrichen.

12. unverändert

13. Die Zwischenüberschrift vor § 18 wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Kanzlei **und Rechtsanwaltsverzeichnis**“

14. § 18 wird **aufgehoben**.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 18

Zulassung bei den Gerichten

(1) *Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist der Rechtsanwalt bei den Amts- und Landgerichten zugelassen.*

(2) *Der Rechtsanwalt wird von der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, auf Antrag auch bei den Oberlandesgerichten zugelassen. Die Zulassung soll in der Regel versagt werden, wenn der Rechtsanwalt noch nicht mindestens fünf Jahre lang zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Die §§ 11 und 31 gelten entsprechend.“*

15. Die §§ 19 bis 21, 23, 25 und 26 werden aufgehoben.

16. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Kanzlei

(1) Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.

(2) Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei oder errichtet er eine Zweigstelle, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

(3) Will der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer. Die aufnehmende Rechtsanwaltskammer teilt der bisherigen Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt der Aufnahme mit.“

17. § 28 wird aufgehoben.

18. § 29 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt von der Pflicht des § 27 Abs. 1 befreien.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf ist der Rechtsanwalt zu hören.“

19. § 29a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung und“ gestrichen.

15. unverändert

16. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Kanzlei

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Will der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer. Die aufnehmende Rechtsanwaltskammer teilt der bisherigen Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt der Aufnahme mit. **Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, hat die abgebende Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft der zuständigen Landesjustizverwaltung unverzüglich mitzuteilen.“**

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.

20. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Zustellungsbevollmächtigter

Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so hat er der Rechtsanwaltskammer einen *anderen Rechtsanwalt oder eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person als Zustellungsbevollmächtigten* zu benennen. *Unterlässt er dies*, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§ 184 der Zivilprozessordnung). Das Gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar ist.“

21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Rechtsanwaltsverzeichnis
und Rechtsanwaltsbescheinigung

(1) *Jede Rechtsanwaltskammer führt ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte. Das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden. Es dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht steht jedem unentgeltlich zu.*

(2) Die Eintragung in *das Verzeichnis* erfolgt, sobald der Rechtsanwalt die Einrichtung der Kanzlei (§ 27 Abs. 1) nachgewiesen oder bei Befreiung von der Kanzleipflicht einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 30) benannt hat. *Mit der Eintragung in das Verzeichnis erteilt die Rechtsanwaltskammer dem Rechtsanwalt eine Bescheinigung über seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und seine Kammermitgliedschaft.*

(3) In *das Verzeichnis und die Bescheinigung* sind *Name und Vorname*, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleianschrieb, in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 der Inhalt der Befreiung, Fachanwaltsbezeichnungen sowie Berufs- und Vertretungsverbote und deren Aufhebung oder Abänderung einzutragen.

(4) Die Eintragung *im Verzeichnis* wird gelöscht *und die Bescheinigung ist zurückzugeben*, sobald die Zulassung erloschen oder der Rechtsanwalt Mitglied einer

Beschlüsse des 6. Ausschusses

20. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Zustellungsbevollmächtigter

(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht befreit, eine Kanzlei zu unterhalten, so hat er der Rechtsanwaltskammer **einen** Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) **An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 174, 195 der Zivilprozessordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zu gestellt werden.**

(3) **Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt**, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§ 184 der Zivilprozessordnung). Das Gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten nicht ausführbar ist.“

21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Rechtsanwaltsverzeichnis

„(1) **Die** Rechtsanwaltskammer führt ein **elektronisches** Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte **und gibt die in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern ein. Die Rechtsanwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und die Richtigkeit der Daten. Die Verzeichnisse dienen** der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht **in die Verzeichnisse** steht jedem unentgeltlich zu.

(2) Die Eintragung in **die Verzeichnisse** erfolgt, sobald der Rechtsanwalt die Einrichtung der Kanzlei (§ 27 Abs. 1) nachgewiesen oder bei Befreiung von der Kanzleipflicht einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 30) benannt hat.

(3) In **die Verzeichnisse** sind **der Familienname, die Vornamen**, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleianschrieb, in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 der Inhalt der Befreiung, **die Anschrift von Zweigstellen**, Fachanwaltsbezeichnungen sowie Berufs- und Vertretungsverbote und deren Aufhebung oder Abänderung einzutragen.

(4) Die Eintragung **in die Verzeichnisse** wird gelöscht, sobald die Zulassung erloschen, der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer ge-

Entwurf

anderen Rechtsanwaltskammer geworden ist.“

22. Die §§ 32 bis 36 werden aufgehoben.
23. § 36a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Sie darf zu diesem Zweck auch unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und bei einem Gericht“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Soweit Rechtsanwälte Mitglieder einer Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, darf die Rechtsanwaltskammer personenbezogene Informationen im Sinne des Absatzes 3 und nach Maßgabe dieser Vorschrift auch an andere zuständige Stellen übermitteln, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

worden oder verstorben ist. **Das Gesamtverzeichnis wird im Falle des Wechsels der Rechtsanwaltskammer berichtigt.**

(5) Das Bundesministerium der Justiz regelt die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

22. unverändert
23. § 36a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Sie darf zu diesem Zweck auch unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 **Nr. 11** des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen.“
- b) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls übermittelt werden; die Rechtsanwaltskammer darf die Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den sie ihr übermittelt worden sind.“**
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) **Ist ein Rechtsanwalt Mitglied** einer Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes, darf die Rechtsanwaltskammer personenbezogene Informationen **über den Rechtsanwalt an die zuständige Berufskammer** übermitteln, soweit
1. **die Kenntnis der Informationen** aus Sicht der übermittelnden Stelle **zur Erfüllung der Aufgaben der anderen Berufskammer im Zusammenhang mit der Zulassung zum Beruf oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder berufsgerichtlichen Verfahrens** erforderlich ist und
 2. **durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.**
- Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

24. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Antrag

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Anwaltsgerichtshof schriftlich einzureichen.

(2) Der Antrag ist gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten.

(3) Der Antragsteller muss den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muss ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Rechtsanwaltskammer verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, dass die Rechtsanwaltskammer innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im Einzelnen angeführt werden.

(4) Soweit die Rechtsanwaltskammer ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, dass die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder dass von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.“

25. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.

26. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den“ gestrichen.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt und die Angabe „(§ 39)“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1, 4 und 5 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
 - cc) In der neuen Nummer 1 wird das abschließende Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 2 wird das abschließende Komma gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

25. unverändert

26. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Absatz 3 **Satz 2** werden die Wörter „Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den“ gestrichen.

27. unverändert

28. unverändert

Entwurf

- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „, § 35 Abs. 2“ gestrichen.
29. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 5 bis 7 werden angefügt:
- „5. wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bei dem Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist oder wird, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit tätig war;
6. wenn in derselben Rechtssache sein Ehegatte oder Lebenspartner als Richter zuständig ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
7. wenn er mit einem in derselben Rechtssache zuständigen Richter in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder war.“
30. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ jeweils durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
31. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der zuständigen Landesjustizverwaltung und“ werden gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Rechtsanwaltskammer kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts erteilen.“
- b) In Absatz 7 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
32. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von

Beschlüsse des 6. Ausschusses

29. **entfällt**30. **unverändert**

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) **unverändert**

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechtsanwaltskammer **erteilt** Dritten **zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der** Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts **sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.**“

b) **unverändert**

32. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von

Entwurf

vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. *Ein bei den Oberlandesgerichten zugelassener Rechtsanwalt darf zu seinem Vertreter nur einen ebenfalls dort zugelassenen Rechtsanwalt bestellen.* In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Rechtsanwaltskammer.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.“

- 33. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 gilt entsprechend.“
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
- 34. § 59g wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ und das Wort „Geschäftsbereich“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden.“

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Rechtsanwaltskammer den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 3 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 3 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Rechtsanwalt, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Rechtsanwaltskammer.“
- e) unverändert

- 33. unverändert

- 34. unverändert

Entwurf

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 4 und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.
35. § 59h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ jeweils durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem“ durch die Wörter „Rechtsanwaltskammer verfügt, in deren Bezirk“ ersetzt.
36. In § 59m Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung und“ gestrichen.
37. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Rechtsanwaltskammer ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts ihren Sitz haben. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 2 genannten Rechtsanwaltsgesellschaften. Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den Fällen des § 27 Abs. 3, durch Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13).“
38. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Ihm obliegen auch die der Rechtsanwaltskammer in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.“
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

35. § 59h wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die **Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von der Rechtsanwaltskammer** verfügt, in deren Bezirk **die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat. § 16 Abs. 2 und 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden, bei Sitzverlegung außerdem § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4.**“
36. unverändert
37. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Rechtsanwaltskammer ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts ihren Sitz haben. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 2 genannten Rechtsanwaltsgesellschaften. Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den Fällen des § 27 Abs. 3, durch Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 13, 59h).“
- 37a. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
38. unverändert
- 38a. § 94 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Mitglieder des Anwaltsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

39. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichts endet,

1. wenn es zum ehrenamtlichen Richter bei einem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, mit seiner Ernennung;
2. wenn es der Rechtsanwaltskammer, für deren Bezirk das Anwaltsgericht gebildet ist, nicht mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
3. wenn es zum Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;
4. wenn es eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

Umstände, die nach Satz 1 zur Beendigung der Mitgliedschaft im Anwaltsgericht führen, haben das Mitglied und die Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht unverzüglich anzuzeigen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „gehindert“ die Wörter „oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten“ eingefügt und das Wort „ordnungsgemäß“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

40. § 103 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Amt eines anwaltlichen Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes endet,

1. wenn es zum ehrenamtlichen Richter bei dem Gericht eines anderen Rechtszuges berufen wird, mit seiner Ernennung;
2. wenn es keiner der Rechtsanwaltskammern im Bezirk der Oberlandesgerichte, für deren Bezirke der Anwaltsgerichtshof errichtet ist, mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
3. wenn es zum Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;

39. unverändert

40. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes gelten die §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Anwaltsgericht angehören.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Anwaltsgerichtshofes endet,

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. wenn es eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 95 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

41. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Beendigung des Amtes als Beisitzer

(1) Das Amt des anwaltlichen Beisitzers endet,

1. wenn er keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehört, mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft;
2. wenn er zum Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung gewählt wird, mit der Annahme der Wahl;
3. wenn er eine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung übernimmt, mit der Aufnahme der Tätigkeit.

§ 95 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Justiz kann einen Rechtsanwalt auf seinen Antrag aus dem Amt als Beisitzer entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.

(3) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert

unverändert

(4) Für die Amtsenthebung und die Entlassung aus dem Amt ist § 95 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Amtsenthebung ein Senat des Anwaltsgerichtshofes entscheidet, dem der ehrenamtliche Richter nicht angehört.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 5 und 6.

40a. § 108 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Vorstand der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Anwaltsgericht, dem Anwaltsgerichtshof oder der Satzungsversammlung angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.“

41. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.“

42. § 115 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“
43. § 160 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung und“ gestrichen.
 - Absatz 2 *Satz 1* wird *wie folgt gefasst*:

„Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, mitzuteilen.“
44. § 161 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Bestellung ist der Rechtsanwalt zu hören.“
45. In § 163 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizverwaltung“ die Wörter „oder der Rechtsanwaltskammer“ eingefügt.
46. Nach § 172a wird folgender § 172b eingefügt:
- „§ 172b
Kanzlei
- Der beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt hat seine Kanzlei am Sitz des Bundesgerichtshofes einzurichten und zu unterhalten.“
47. Die Zwischenüberschrift vor § 192 wird wie folgt gefasst:
- „Erster Abschnitt
Verwaltungsgebühren“.
48. § 192 wird wie folgt gefasst:
- 41a. In § 112 wird die Angabe „§ 103 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 6“ ersetzt.
42. unverändert
43. § 160 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - Absatz 2 wird **aufgehoben**.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:**
Die Wörter „sind die Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „ist Absatz 1“ ersetzt.
44. unverändert
45. unverändert
- 45a. § 171 wird aufgehoben.**
46. unverändert
- 46a. § 180 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**
„In das Präsidium kann wiedergewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist.“
- 46b. § 182 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:**
„1. wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;“
- 46c. In § 191b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1.000“ durch die Angabe „2.000“ ersetzt.**
47. unverändert
48. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 192

Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) Die Rechtsanwaltskammer kann für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Verwaltungsgebühren erheben. Dies gilt auch, soweit ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung zurückgenommen wird.

(2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.“

49. Die §§ 193 und 194 werden aufgehoben.
50. § 201 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.“
51. § 207 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „entscheidet die Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „18 bis 27 und 29 bis 36“ durch die Angabe „18, 27 und 29 bis 31“ ersetzt.
52. § 209 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „18 bis 27 und 29 bis 36“ durch die Angabe „18, 27 und 29 bis 31“ ersetzt.
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem“ durch die Wörter „Rechtsanwaltskammer verfügt, in deren Bezirk“ ersetzt und das Semikolon durch einen abschließenden Punkt ersetzt.
bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
c) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ jeweils durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
53. § 213 Abs. 2 wird aufgehoben.
54. § 224a wird aufgehoben.

49. unverändert
50. unverändert
51. unverändert
52. § 209 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „18 bis 27 und 29 bis 36“ durch die Angabe „27 und 29 bis 31“ ersetzt.
b) unverändert
c) Absatz 4 wird aufgehoben.
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
das Wort „Landesjustizverwaltung“ wird durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
53. § 213 wird aufgehoben.
54. unverändert

Artikel 2

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte
in Deutschland**

**Änderung des Gesetzes
über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte
in Deutschland**

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 11 Abs. 2 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Satz 2, § 15 Satz 1, § 37 und § 38 Abs. 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ jeweils durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ und in § 34 Nr. 3 das Wort „Landesjustizverwaltungen“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 14 Abs. 1 und 3, § 16 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ gestrichen.
3. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Gebühren

Auf die Erhebung von Gebühren für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 2 und für die Eingliederung nach den §§ 11 und 13 sind § 89 Abs. 2 Nr. 2 und § 192 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.“
4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall gilt § 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Zulassung bei einem bestimmten Gericht“ durch die Wörter „Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.
2. § 47 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Abs. 2,“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
- 2a. § 34 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 161 ist nicht anzuwenden.“
3. unverändert
4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:**

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall gilt § 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- 1a. **In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:**

„Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und die Kanzlei nach § 27 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung örtlich übereinstimmen.“
2. unverändert

Entwurf

3. Dem § 64a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“
4. § 111 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 37, 39 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 und 3“, der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„an die Stelle der Rechtsanwaltskammer tritt die Landesjustizverwaltung.“
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten; das Gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, dass die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Notarkammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet; Gleiches gilt im Tätigkeitsbereich der Notarkasse für ihren Präsidenten und seine Stellvertreter und im Tätigkeitsgebiet der Ländernotarkasse für ihren Präsidenten und seinen Stellvertreter.“

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Dem § 64a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung der Amtsenthebung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 8 übermittelt werden; die Notarkammer darf die ihr übermittelten Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den sie ihr übermittelt worden sind.“
4. § 111 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
*„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten; das Gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, dass die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Notarkammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet; Gleiches gilt im Tätigkeitsbereich der Notarkasse für ihren Präsidenten und seine Stellvertreter und im **Tätigkeitsbereich** der Ländernotarkasse für ihren Präsidenten und seinen Stellvertreter.“*

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

0. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem ebenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beteiligten und beteiligte Dritte in Familiensachen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „bei einem Amts- oder Landgericht“ gestrichen.

Entwurf

1. In § 78c Abs. 1 werden die Wörter „bei dem Prozessgericht zugelassenen“ durch die Wörter „in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen“ ersetzt.
2. In § 121 Abs. 3 werden die Wörter „bei dem Prozessgericht zugelassener“ durch die Wörter „in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozessordnung

In § 142 Abs. 1 Satz 1 *der* Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), *die* zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bei einem Gericht des Gerichtsbezirks zugelassenen“ durch die Wörter „in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) *Die Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Amts- oder Landgericht zugelassen sind, sind bei den Amts- und Landgerichten (§ 18 Abs. 1) zugelassen.*

(2) *Die Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Oberlandesgericht zugelassen sind, sind bei den Amts- und Landgerichten (§ 18 Abs. 1) und bei den Oberlandesgerichten (§ 18 Abs. 2) zugelassen.*

(3) *Die Rechtsanwälte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Bezirk eines Oberlandesgerichtes zugelassen sind, sind Mitglied der für diesen Bezirk gebildeten Rechtsanwaltskammer.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
 - 1a. **In § 91 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bei dem Prozessgericht zugelassen“ durch die Wörter „in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen“ ersetzt.**
2. unverändert
3. **In § 157 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „bei dem Gericht zugelassenen“ durch die Wörter „in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen“ ersetzt.**
4. **§ 571 Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben.**

Artikel 5

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., **wird wie folgt geändert:**

1. **In § 138 Abs. 1 werden die Wörter „die bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.**
2. In § 142 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bei einem Gericht des Gerichtsbezirks zugelassenen“ durch die Wörter „in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., **wird wie folgt geändert:**

1. **§ 28 wird aufgehoben.**
2. **Dem § 32a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:**

„Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls übermittelt werden; der Präsident des Patentamts darf die Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den sie ihm übermittelt worden sind.“
3. **Dem § 45 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:**

„Die Patentanwaltskammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Patentanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Patentanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Änderung anderer Gesetze**

(1) In § 90 Abs. 2 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen“ gestrichen.

(2) In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.

(3) In § 40 Abs. 6 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Komma und die Wörter „die bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind“ gestrichen.

(4) Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 193 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „die bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind“ gestrichen.
2. § 224 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „bei dem Prozessgericht zugelassen“ durch die Wörter „in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „bei einem Oberlandesgericht“ durch die Wörter „nicht bei dem Bundesgerichtshof“ ersetzt.

(5) § 26 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) § 12 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) § 5 Abs. 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.
2. In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassener“ gestrichen.

(8) In § 17 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 162) werden die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(9) § 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) In § 166 Abs. 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassene“ gestrichen.

(11) In § 66 Abs. 5, § 68 Satz 1, § 117 Abs. 3 Satz 1 und § 120 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.

(12) In § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.

(13) In § 53 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.

(14) In § 78 Abs. 5 und in § 80 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) werden jeweils die Wörter „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ gestrichen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Christine Lambrecht, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/513** in seiner 54. Sitzung am 28. September 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 26. Sitzung am 13. Dezember 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 13. Dezember 2006 abschließend beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie den Gesetzentwurf unterstütze. Sie fragte aber, ob es tatsächlich nötig sei, neben den bei den regionalen Rechtsanwaltskammern zu führenden elektronischen Verzeichnissen der Rechtsanwälte zusätzlich ein von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führendes Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern gesetzlich vorzuschreiben. Da die einzelnen Rechtsanwaltskammern mit unterschiedlichen Datenverarbeitungssystemen arbeiteten, erfordere die Einrichtung und Unterhaltung dieses weiteren Verzeichnisses einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand.

Für die **Bundesregierung** teilte der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz mit, dass diese Änderung, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagen habe, mit der Bundesrechtsanwaltskammer abgestimmt worden sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass dieser Gesetzentwurf, gerade in seiner vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung, auf nahezu ungeteilte Zustimmung treffe. Da inzwischen überwiegend elektronische Register geführt würden, werde die Anwaltschaft mit dem Gesamtregister nicht unangemessen belastet.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf als Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft. Es sei in diesem Zusammenhang konsequent, Aufgaben an die Kammern abzugeben und dadurch die Gerichte zu entlasten. Die in diesem Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Änderungen könnten jedoch nur ein erster Schritt sein, dem andere folgen müssten, da weitere Aspekte des Berufsrechts und der Berufspolitik noch zu reformieren seien. Im Hinblick auf die vorgetragenen Probleme mit der Erstellung eines Gesamtregister-

gisters appellierte die Fraktion der FDP an das Bundesministerium der Justiz, diese beim Erlass der Rechtsverordnung nach dem neuen § 31 Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu berücksichtigen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zum Einleitungssatz

Nach der Neufassung des Artikels 84 des Grundgesetzes durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) – Föderalismusreform – ist das Gesetz nicht mehr zustimmungspflichtig.

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 20, wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 20, wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 12a)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 20 f., wird verwiesen.

Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 14 Abs. 3)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 21, wird verwiesen.

Zu Nummer 11 Buchstaben a, e, h – neu – (§ 16 Abs. 1, 4a, 7)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 21, wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Zwischenüberschrift vor § 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 14 (§ 18)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 22, wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 27 Abs. 3 Satz 5)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 22, wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Das geltende Recht hat sich bewährt. Der Kreis der Personen, aus dem der Rechtsanwalt den Zustellungsbevollmächtigten bestellt, soll daher unbeschränkt bleiben. Im Übrigen wird auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 22 f., verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 31)

Die Änderungen folgen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Nachdem das Zweigstellenverbot des § 28 aufgehoben werden soll, ist es zweckmäßig, dass auch Zweigstellen in die Rechtsanwaltsverzeichnisse eingetragen werden. Absatz 3 soll daher entsprechend ergänzt werden. Der neue Satz 2 in Absatz 4 stellt klar, dass die Eintragung in dem bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführten Gesamtverzeichnis im Falle eines Kammerwechsels eines Anwalts nicht gelöscht, sondern berichtigt wird. Die Verordnungsermächtigung, die in Absatz 5 geregelt ist, ist erforderlich, damit Führung und Einsichtnahme konkretisiert werden, etwa zur Durchführung von Berichtigungen oder zu den Suchkriterien. Im Übrigen wird auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 23, verwiesen.

Zu Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d (§ 36a Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Die in Absatz 1 Satz 3 geregelte Befugnis der Rechtsanwaltskammer, unbeschränkte Auskünfte beim Bundeszentralregister einzuholen, dient dem Zweck, den für Verwaltungsentscheidungen bedeutsamen Sachverhalt aufzuklären. In Absatz 4 werden die Zwecke, für die andere Berufskammern Informationen über den Betroffenen benötigen, in Anlehnung an die Regelung in Absatz 3 im Einzelnen genannt. Im Übrigen wird auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 23 f., wird verwiesen.

Zu Nummer 26 Buchstabe b (§ 40 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 29 (§ 45 Abs. 1)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 24, wird verwiesen.

Zu Nummer 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 51 Abs. 6 Satz 2)

Die Änderung folgt dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Die vorgeschlagene abweichende Gesetzesformulierung nennt konkret diejenigen Informationen, die die Rechtsanwaltskammer weitergeben darf. Diese Angaben erleichtern die genaue Zuordnung, wenn Mandanten

Schadensersatzansprüche geltend machen und sie dafür Informationen über die Berufshaftpflichtversicherung ihrer Rechtsanwältin oder ihres Rechtsanwalts benötigen. Im Übrigen wird auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 24, verwiesen.

Zu Nummer 32 Buchstaben a und d (§ 53 Abs. 2, 5)

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Zulassung bei Gericht (Nummer 14 zu § 18). Da die besondere Zulassung von Rechtsanwälten bei dem Oberlandesgericht entfällt, muss Satz 3 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung für die Bestellung von Vertretern aufgehoben werden.

Die Änderungen in Absatz 5 sind Folgeänderungen zum neu gefassten Absatz 2.

Zu Nummer 35 Buchstabe c (§ 59h Abs. 5 Satz 1, 2)

Die Zuständigkeit für die statusrelevante Rücknahme- bzw. Widerrufsentscheidung bei zugelassenen Rechtsanwalts-gesellschaften (Anwalts-GmbH) soll grundsätzlich der Rechtsanwaltskammer obliegen, der die Gesellschaft aktuell angehört. Die Regelung entspricht der Lösung, die im Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorgesehen ist, wenn während des Verfahrens ein Wechsel der Kammer erfolgt (vgl. Nummer 11 Buchstabe a zu § 16 Abs. 1).

Zu Nummer 37 (§ 60 Abs. 1 Satz 4)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 24, wird verwiesen.

Zu Nummer 37a – neu – (§ 65)

In den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer kann nur gewählt werden, wer mindestens 35 Jahre ist. Die Altersgrenze, die für das passive Wahlrecht zur Satzungsversammlung nicht besteht (§ 191b Abs. 3 Satz 1), soll aufgehoben werden. Auch jüngeren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten soll damit der Zugang zu den Kammervorständen eröffnet werden.

Zu Nummer 38a – neu – (§ 94 Abs. 3 Satz 2)

Die Vorschrift nennt die Hinderungsgründe für die Ernennung zum Mitglied des Anwaltsgerichts. Die Regelung soll an den neuen § 95 Abs. 1a (Nummer 39) angepasst werden, der die Beendigung des Amtes eines Mitglieds des Anwaltsgerichts regelt. Danach soll dieses Amt u. a. dann enden, wenn ein Mitglied des Anwaltsgerichts in den Vorstand der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt wird oder eine Tätigkeit bei der Bundesrechtsanwaltskammer oder der Satzungsversammlung aufnimmt. Diese Beendigungsgründe müssen daher auch als Hinderungsgründe in § 94 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen werden.

Zu Nummer 40 (§ 103 Abs. 2 bis 4)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 24, wird verwiesen.

Zu Nummer 40a – neu – (§ 108 Abs. 2)

Die Vorschrift über die Hinderungsgründe für die Berufung zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof muss an die vorgesehene Regelung für die Beendigung des Amts als Beisitzer in § 109 angepasst werden (Nummer 41) (vgl. Begründung zu Nummer 38a – neu – zu § 94 Abs. 3 Satz 2).

Zu Nummer 41a – neu – (§ 112)

Folgeänderung zu Nummer 40 Buchstabe b – neu –.

Zu Nummer 43 Buchstaben b und c – neu – (§ 160 Abs. 2)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 25, wird verwiesen.

Zu Nummer 45a – neu – (§ 171)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Zulassung bei Gericht (Nummer 14 zu § 18). Die Aufhebung des Verbots, nach dem Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein können, führt nicht dazu, dass Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof künftig bei Gerichten auftreten können, bei denen ihnen eine Vertretung bisher verwehrt ist. Denn die Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf die obersten Gerichtshöfe des Bundes und das Bundesverfassungsgericht (§ 172) bleibt unverändert.

Zu Nummer 46a – neu – (§ 180 Abs. 1 Satz 2)

Nach geltendem Recht wählt die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer das Präsidium (§ 179) aus ihrer Mitte. Weil die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern diese in der Hauptversammlung vertreten (§ 188 Abs. 1), können in das Präsidium nur Personen gewählt werden, die Präsident einer Rechtsanwaltskammer sind. Um den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer zu entlasten, genügt es für seine Wiederwahl nach dem geltenden § 180 Abs. 1 Satz 2, dass er „nur“ noch Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer ist. Insbesondere mit der gestiegenen Zahl der Rechtsanwälte und der Pflege der Verbindungen zu anderen Staaten ist der Umfang der Aufgaben des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer gewachsen. Die größere Arbeitsbelastung trifft nicht nur den Präsidenten, sondern auch die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Auch die Aufgaben der Präsidenten der regionalen Kammern haben mit der Zahl der Rechtsanwälte zugenommen. Wie der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer sollen daher künftig auch alle weiteren Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer nur bei ihrer Erstwahl Präsident einer Rechtsanwaltskammer sein müssen. Bei der Wiederwahl soll künftig die Zugehörigkeit zum Vorstand genügen.

Zu Nummer 46b – neu – (§ 182 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 46a – neu – zu § 180 Abs. 1 Satz 2. Sämtliche Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer sollen künftig nur noch dann vorzeitig aus diesem ausscheiden, wenn sie nicht mehr Mitglied des Vorstands einer örtlichen Rechtsanwaltskammer sind.

Zu Nummer 46c – neu – (§ 191b Abs. 1 Satz 2)

Die Zahl der Mitglieder der Satzungsversammlung richtet sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Da die Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiter steigt, vergrößert sich bei künftigen Wahlen auch die Satzungsversammlung, der zurzeit 137 wahlberechtigte Mitglieder angehören. Um die Arbeitsfähigkeit der Satzungsversammlung zu erhalten, auch zur Einsparung von Kosten, soll daher nicht mehr für je angefangene 1 000 Kammermitglieder, sondern künftig nur noch für je angefangene 2 000 Kammermitglieder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in die Satzungsversammlung gewählt werden. Die 9 kleinsten Rechtsanwaltskammern wären danach künftig mit einem Mitglied in der Satzungsversammlung vertreten, die größten Kammern München, Frankfurt und Hamm mit 9, 8 bzw. 7 Mitgliedern (Berechnung nach dem Mitgliederstand am 1. Januar 2006). Die repräsentative Zusammensetzung der Satzungsversammlung bleibt gewährleistet.

Zu Nummer 52 Buchstaben a, c und d (§ 209 Abs. 1, 4, 5)

Die Änderung in Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18 (Wegfall der Zulassung bei Gericht; Nummer 14).

Nachdem das Zweigstellenverbot aufgehoben werden soll (Nummer 17 zu § 28), sind besondere Vorschriften für Zweigstellen oder auswärtige Sprechtag für Kammerrechtsbeistände nicht mehr erforderlich. § 209 Abs. 4 kann daher aufgehoben werden. Bei den Änderungen zu Buchstabe d handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 53 (§ 213)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 25, wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)**Zu Nummer 2a – neu – (§ 34 Nr. 4)**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 43 zu § 160 Abs. 2 BRAO (vgl. Begründung zur Stellungnahme der Bundesregierung in Drucksache 16/513, S. 25).

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 41 Abs. 4)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesnotarordnung)**Zu Nummer 1a – neu – (§ 10 Abs. 2 Satz 3)**

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 25, wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 64a Abs. 3 Satz 3)

Die Änderung entspricht derjenigen des § 36a Abs. 3 Satz 3 BRAO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 111 Abs. 4)

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an § 113 Abs. 2 Satz 3 i. d. F. des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1531).

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu den Nummern 0 – neu –, 1a – neu –, 3 – neu – und 4 – neu –**

(§ 78 Abs. 1, 2, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 157 Abs. 3 Satz 2, § 571 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 14 zu § 18 BRAO (vgl. Begründung zur Stellungnahme der Bundesregierung in Drucksache 16/513, S. 22, zu Absatz 1). Mit dem Fortfall der Zulassung der Rechtsanwälte bei Gericht müssen diejenigen Vorschriften der Zivilprozessordnung terminologisch angepasst werden, die an die Zulassung von Rechtsanwälten bei einem bestimmten Gericht anknüpfen. In den Fällen des Anwaltszwangs (§ 78 Abs. 1, 2) sollen künftig alle Rechtsanwälte zur Vertretung befugt sein. In § 91 Abs. 2 Satz 1 soll für die Erstattung der Reisekosten der obsiegenden Partei nicht mehr darauf abgestellt werden, ob der Anwalt beim Prozessgericht zugelassen, sondern darauf, ob er in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist. Bei der Bestellung von Prozessagenten soll die Justizverwaltung künftig die Zahl der in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwälte berücksichtigen (§ 157 Abs. 3 Satz 2). Da die Postulationsbeschränkungen beim Oberlandesgericht entfallen, kann § 571 Abs. 4 Satz 1 aufgehoben werden, der Beteiligten im Beschwerdeverfahren die Vertretung auch durch Rechtsanwälte ermöglicht, die nur beim Amts- oder Landgericht zugelassen sind.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozessordnung)**Zu Nummer 1 – neu –** (§ 138 Abs. 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 zu § 18 BRAO (vgl. Begründung zur Stellungnahme der Bundesregierung in Drucksache 16/513, S. 22, zu Absatz 1).

Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme der Bundesregierung. Auf die Begründung in Drucksache 16/513, S. 25, wird verwiesen.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die vorgeschlagenen Änderungen für § 28 (Aufhebung des Zweigstellenverbots), § 32a Abs. 3 (Übermittlung von Informationen über Steuerschulden) und § 45 Abs. 6 (Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung) entsprechen den vorgeschlagenen Änderungen für die Bundesrechtsanwaltsordnung. Auf Artikel 1 Nr. 17, Nr. 23 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nr. 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen. Weitere Änderungen der Patentanwaltsordnung, durch die deren Vorschriften, soweit angezeigt, an die mit diesem Gesetz vorzunehmenden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung angepasst werden, sollen einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben, mit dem die Zuständigkeit für Zulassungsangelegenheiten auf die Patentanwaltskammer übertragen werden soll.

Zu Artikel 7 (Änderung anderer Gesetze)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 14 zu § 18 BRAO (Wegfall der Zulassung des Rechtsanwalts bei Gericht; vgl. Begründung zur Stellungnahme der Bundesregierung in Drucksache 16/513, S. 22, zu Absatz 1; zu Artikel 4). Die Änderung des § 224 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG; Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) entspricht der Änderung des § 121 Abs. 3 ZPO (Artikel 4 Nr. 2). Die Änderung des § 224 Abs. 4 BEG (Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c; Anwaltszwang in der Revisionsinstanz) trägt dem Umstand Rechnung, dass die besondere Zulassung der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof bestehen bleibt; wie bisher sollen nicht nur die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwälte vertretungsbefugt sein.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Dr. Jürgen Gehb
Berichtersteller

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

